

Gemeinde Hohentalheim

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der Einbezugssatzung „Niederaltheim West III“ der Gemarkung Niederaltheim

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Hohentalheim hat in seiner Gemeinderatsitzung am 27.04.2020 die Aufstellung der Einbezugssatzung „Niederaltheim West III“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB u. § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Niederaltheim. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 79/3 (TF), 97 (TF), und 239 (TF) jeweils Gemarkung Niederaltheim.

Im Planbereich wird im Wesentlichen ein Dorfgebiet nach §5 BauNVO und „Grünfläche“ festgesetzt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden auf Fl.-Nr. 79/3 Gemarkung Niederaltheim umgesetzt.

Mit der Erarbeitung der Einbezugssatzung wurde das Planungsbüro Godts, Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries, beauftragt.

Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 27.04.2020 sowie die Begründung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 27.04.2020 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung kann in der Zeit

vom 18.05.2020 bis einschließlich 19.06.2020

im Gang des Rathauses der Gemeinde Hohentalheim während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“ abgerufen werden.

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Grünordnungsplan vom 27.04.2020

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Hohentalheim, den 09.05.2020

Göttler,
1. Bürgermeisterin